

## Allgemeine BMW-Reifenversicherungs-Bestimmungen

Stand: August 2020

Die BMW Austria GmbH (im Folgenden „BMW“) hat mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden „Versicherer“) einen Gruppenversicherungsvertrag gemäß den nachstehenden Bedingungen für die BMW Reifenversicherung abgeschlossen. Mit dem Kauf eines sternmarkierten Reifens (Ausnahmen siehe unter Ziffer 5) und dem Erhalt der Versicherungsinformation erlangt der Käufer (im Folgenden „versicherte Person“) im Schadenfall einen Anspruch gegen die Allianz Versicherungs-AG nach den folgenden Bestimmungen:

### 1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind sternmarkierte Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 4,5 mm bei Kauf, die bei einem von der BMW Group autorisierten Händler erworben wurden.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen der Reifenversicherung besteht für die in der Versicherungsinformation aufgeführten Reifen Versicherungsschutz gemäß den folgenden Bestimmungen, sofern nicht eine andere Versicherung oder Garantiever sicherung für diese Schäden besteht oder hierfür Ersatz leisten muss.

Versicherungsschutz besteht für Schäden an den versicherten Reifen, die unmittelbar entstanden sind durch:

- spitze Gegenstände: Beschädigung, z.B. durch Nägel und Glasscherben.
- unmittelbaren Aufprall an einer Bordsteinkante beim Parkvorgang mit niedriger Geschwindigkeit ohne Schäden an Radaufhängung und Fahrwerk sowie Felgenbruch.
- Vandalismus.
- Diebstahl: Ersatz der Kosten für die versicherten Reifen bei Diebstahl des Fahrzeuges oder der Reifen.

### 3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum des sternmarkierten Reifens bei einem von der BMW Group autorisierten Händler und gilt für eine Laufzeit von 36 Monaten.

Der Versicherungsschutz wird durch Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt. Der Versicherungsschutz endet im Schadenfall mit Ersatz des beschädigten bzw. gestohlenen Reifens.

3.2 Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei einem Verkauf des Reifens ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

### 4. Leistung im Schadenfall

4.1 Tritt während der Laufzeit des Versicherungsschutzes ein unter Ziffer 2 genannter Schadenfall ein, leistet der Versicherer über einen autorisierten BMW Händler der versicherten Person in Abhängigkeit vom Alter des beschädigten Reifens eine Erstattung auf den Kaufpreis für den Neukauf des sternmarkierten Ersatzreifens. Das Alter des Reifens bestimmt sich nach dem Kaufdatum des Reifens. Die Erstattung berechnet sich auf Basis des aktuellen Kaufpreises nach folgender Tabelle:

- Im 1. Jahr: 100%
- Im 2. Jahr: 75%
- Im 3. Jahr: 50%

Die Erstattung ist auf die jeweils gültige unverbindliche Preisempfehlung (UPE) der BMW Group beschränkt.

4.2 Die Leistung im Schadenfall erfolgt nur bei Neukauf eines sternmarkierten Ersatzreifens und ist auf den/die beschädigten oder gestohlenen Reifen beschränkt. Es erfolgt keine achsweise Erstattung. Die Erstattung wird auf den Kaufpreis

angerechnet; eine Auszahlung in Geld ist ausgeschlossen. Voraussetzung der Wirksamkeit der Versicherung ist die Vorlage der Rechnung über den Erstkauf des/der beschädigten Reifen/s und der vom Kunden unterschriebenen Schadenmeldung sowie im Falle von Diebstahl und/oder Vandalismus der Angabe des polizeilichen Aktenzeichens mit Kopie der Bescheinigung der Anzeige. Die Datenerfassung und -übermittlung im Schadenfall übernimmt für die versicherte Person der autorisierte BMW Händler.

4.3 Bei einem Schadenfall im Ausland wenden Sie sich bitte an die folgende Hotline: +49 (0)89 200048-048.

### 5. Ausschlüsse

5.1 Es besteht kein Versicherungsschutz für gebrauchte und runderneuerte Reifen sowie für Reifen der Erstausrüstung.

5.2 Keine Erstattung leistet der Versicherer:

- 5.2.1 bei Sommerreifen mit einer Profiltiefe unter 3 mm zum Zeitpunkt des Schadens
- 5.2.2 bei Winterreifen mit einer Profiltiefe unter 4 mm zum Zeitpunkt des Schadens
- 5.2.3 für Felgen, Kosten für Montage und Auswuchten, Auswuchtgewichte, Muttern, Ventile, Gasfüllungen, weitere Montagemittel und Reifendrucksensoren
- 5.2.4 für die Entsorgung der beschädigten Reifen.

5.3 Keine Erstattung leistet der Versicherer für einen Defekt:

- 5.3.1 durch gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß;
- 5.3.2 durch mut- oder böswillige Handlungen durch die versicherte Person, seine Hilfspersonen oder Repräsentanten sowie unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung;
- 5.3.3 durch Unfälle;
- 5.3.4 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
- 5.3.5 durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler und auch nicht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage eintritt oder einzutreten hat;
- 5.3.6 durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- 5.3.7 der lediglich zu einer Beeinträchtigung des Fahrkomforts führt, ohne dass die Funktionsfähigkeit des Reifens eingeschränkt wird. Dies ist z.B. schleichender Druckverlust, Laufgeräusche, Vibrationen sowie Probleme mit der Straßenlage und dem Fahrwerk;
- 5.3.8 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entsteht;
- 5.3.9 der dadurch entsteht, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs-

oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

5.3.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

5.3.11 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

5.3.12 durch übermäßigen Verschleiß in Folge von falschen Einstellungen von Spur, Sturz oder falschem Reifendruck oder durch den Einsatz von defekten Stoßdämpfern (z.B. Sägezahnbildung / Bremsplatten / Auswaschungen);

5.3.13 wenn das Fahrzeug, auf dem die Reifen montiert sind, für die Nutzung im gewerblichen Personen- und/oder Lastentransport (z.B. als Taxi, Kurier-, Selbstfahrervermiet- oder Baustellenfahrzeug) sowie als Einsatzfahrzeug (z.B. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen) eingesetzt wird.

5.3.14 durch Kontakt mit Kanten, Schlaglöchern oder anderen Schäden der Straße.

5.4 Außerdem wird keine Erstattung geleistet für einen Defekt, der in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

5.4.1 der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person, seiner Hilfspersonen oder Repräsentanten herbeigeführt wurde;

5.4.2 für das Fahrzeug ungeeignete Bereifung verwendet wurde.

5.5 Ausgeschlossen sind Reifen von Fahrzeugen, die auf ein Autohaus oder einen von der BMW Group autorisierten Händler zugelassen sind (z.B. Vorfahrwagen).

## 6. Geltungsbereich und Übertragbarkeit

Der Versicherungsschutz gilt für **Österreich**. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb **Österreichs**, so gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (begrenzt auf deren geografisch zu Europa gehörende Hoheitsgebiete und Zypern) sowie der Schweiz, Monaco, Andorra und San Marino für Reisen von max. 12 Wochen.

## 7. Obliegenheiten

Die versicherte Person oder BMW haben dem Versicherer über einen BMW Partner den Schaden **vor** der Beschaffung eines Ersatzreifens unverzüglich anzuzeigen, um dort die Deckungszusage (Freigabe) und eventuelle Weisungen einzuholen. Darüber hinaus hat die versicherte Person den Schaden nach Möglichkeit zu mindern. Die Weisungen des Versicherers sind hierbei soweit zumutbar zu befolgen.

Verletzt BMW oder die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nicht leistungspflichtig. Verletzt BMW oder die versicherte Person eine Obliegenheit grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn BMW oder die versicherte Person nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird die Leistung nicht gekürzt. Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn BMW oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versiche-

rungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Das gilt nicht, wenn BMW oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## 8. Datenschutz

Im Schadenfall nimmt Ihr BMW Händler oder Servicepartner Ihre personenbezogenen Daten - Name und Adresse - sowie die mit dem Schaden und dem Fahrzeug zusammenhängenden, technischen Daten - wie Reifengröße, Fahrgestellnummer (FIN), Erstzulassungsdatum - auf und leitet diese mit einer Kopie der Rechnung über den Erstkauf des/der beschädigten Reifen/s zur Schadenbearbeitung an die Allianz Warranty GmbH bzw. den Versicherer Allianz Versicherungs-AG - im Folgenden „Allianz“ genannt - weiter. Gesetzlich stehen Ihnen als versicherte Person und Betroffener im Rahmen der EU-DSGVO eine Reihe von Rechten in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten zu. Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Transparenz, Information, Berichtigung, Löschung oder Widerspruch zur Datenverarbeitung wenden Sie sich bitte an Ihren BMW Händler oder Servicepartner und, nach erfolgter Schadenmeldung, an die Allianz. Weitergehende Informationen dazu, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden finden Sie in den Datenschutzhinweisen Ihres BMW Händlers oder Servicepartners und der Allianz.

## 9. Kenntnis der versicherten Person

Die Kenntnis und/oder das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und/oder dem Verschulden von BMW gleich.

## 10. Verfügung der versicherten Person

Die versicherte Person ist berechtigt (abweichend von §§ 43 ff. VVG), Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst und ohne Zustimmung von BMW geltend zu machen.

## 11. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

---

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, lassen Sie es uns wissen. Sie können dazu die Telefonnummer +49 89 2000 48 000 nutzen oder sich per E-Mail an [allianz-warranty.com](mailto:allianz-warranty.com) oder auf dem Postweg an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin wenden. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Damit wir Ihr Anliegen schnell und umfassend bearbeiten können, bitten wir Sie um folgende Informationen: Name, Adresse, Telefon-/Fax-Nummer, Schadennummer und Ihr Anliegen. Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen vertraulich, so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Wir

nehmen am Streitbelegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform (Website: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/)) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.